

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2928
des Abgeordneten Steffen Kubitzki (AfD-Fraktion)
Drucksache 7/8048

Entsorgungsfrage von Windkraftanlagen

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Infrastruktur und Landesplanung die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Im Abschlussbericht des Umweltbundesamtes (UBA) „Entwicklung eines Konzepts und Maßnahmen zur Sicherung einer guten Praxis bei Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“ (WEA) vom März 2023 wird auf den Seiten 40 ff. Brandenburg als eines derjenigen Bundesländer angeführt, in denen keine untergesetzlichen Regelungen zum Rückbau von WEA bestehen. Die anderen für die Windenergie bedeutenden Bundesländer weisen solche Regelungen aus.

1. Welche Auswirkungen auf den Prozess des Ausbaus der Windenergie, insbesondere in der Lausitz, haben die fehlenden untergesetzlichen Regelungen im Bereich Rückbauverpflichtung, Sicherheitsleistungen und Art und Weise des Rückbaus?

Zu Frage 1: Für den Bereich der Sicherheitsleistungen für den Rückbau von Windenergieanlagen beinhalten die Entscheidungshilfen zum Vollzug der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) ausführliche Empfehlungen der obersten Bauaufsichtsbehörde an die unteren Bauaufsichtsbehörden des Landes Brandenburg, vgl. Seiten 51 und 52 der Entscheidungshilfen. Dort werden Hinweise zu den Bestimmungen in § 72 Absatz 2 BbgBO gegeben, und zwar insbesondere in Bezug auf die Berechnung der Sicherheitsleistung und die Sicherungsmittel. Insofern ist der Abschlussbericht des Umweltbundesamtes in Bezug auf untergesetzliche Hinweise zu Sicherheitsleistungen für den Rückbau von Windenergieanlagen unvollständig.

2. Welche Auswirkungen auf den aktuellen (Dezember 2022) und den zukünftigen Bestand von WEA haben die fehlenden untergesetzlichen Regelungen im Bereich Rückbauverpflichtung, Sicherheitsleistungen und Art und Weise des Rückbaus hinsichtlich ihrer letztendlichen Entsorgung?

Zu Frage 2: Für den Bereich der Sicherheitsleistungen für den Rückbau von Windenergieanlagen enthalten die oben erwähnten Entscheidungshilfen zum Vollzug der BbgBO ausführliche Hinweise für die unteren Bauaufsichtsbehörden. Es fehlen diesbezüglich also keine untergesetzlichen Regelungen.

3. Welchen Handlungsbedarf leitet die Landesregierung aus dem Befund ab, der unter 1 und 2 festgestellt wurde, und welcher Zeitraum für eine Novellierung von Regelungen welcher Art, den Rückbau und Sicherheitsleistungen von WEA betreffend, wird von der Landesregierung avisiert?

Zu Frage 3: Wie oben bereits festgestellt, fehlen keine untergesetzlichen Regelungen zu den Sicherheitsleistungen für den Rückbau von Windenergieanlagen.

4. Der oben erwähnte Bericht weist auf Seite 54 Brandenburg als ein Bundesland aus, in dem die abfallrechtliche Überwachung des Recyclings von WEA stichprobenartig erfolgt. Wie genau und in wie vielen Fällen findet diese Überwachung mit welchem Ergebnis statt?

Zu Frage 4: Der Rückbau einer Windenergieanlage ist vor Beginn des Rückbaus der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 6 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 BbgBauVorV). Regelmäßig informiert die untere Bauaufsichtsbehörde die untere Abfallwirtschaftsbehörde und weitere betroffene Behörden, die dann im Rahmen ihrer Überwachungszuständigkeiten tätig werden. Der Landesregierung liegen keine Informationen zu Anzahl und Ergebnis der abfallrechtlichen Überwachungen beim Rückbau von Windenergieanlagen vor.